

Retten oder Schaden begrenzen

Firmensanierung Wie lange darf man trotz schlechtem Geschäftsgang weitermachen, und was leistet die Revision?

CHRISTIAN NUSSBAUMER

Mancher Spieler im Kasino zockt weiter, obwohl er im Verlauf des Abends seinen ganzen Einsatz verloren hat. Auch Unternehmen, die in eine finanzielle Schieflage hineinsteuern, bekunden zuweilen Mühe, ihre Lage realistisch zu beurteilen und früh genug auf sachdienliche Lösungsszenarien umzuschwenken. Weil die Realitätsverweigerung in schwierigen Situationen nur allzu menschlich ist, sieht der Gesetzgeber im Obligationenrecht für AG, GmbH und Genossenschaft ein abgestuftes Verfahren vor, das frühzeitiges Handeln begünstigt und schlimmeren Schaden vermeiden soll.

Alarmstufen

Ein erster kritischer Punkt ist überschritten, wenn der «hälftige» Kapitalverlust (nach OR Art. 725, Absatz 1) festgestellt wird. Also wenn die Jahresbilanz aufzeigt, dass Aktiven und Fremdkapital nicht mehr die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven decken. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat «unverzüglich» eine Generalversammlung einberufen und bei den Aktionären Sanierungsmassnahmen beantragen. Auf dieser Stufe ist die Bewältigung der finanziellen Schieflage im Prinzip noch eine interne Angelegenheit. Die Praxis zeigt allerdings, dass dieser Gesetzesartikel selten bis nie zur Anwendung kommt. In den allermeisten Fällen sind Unternehmen, die sich zum häufigen Kapitalverlust Gedanken machen, schon im Absatz 2



Berufsverband: Treuhand Suisse zählt in ihren 12 Sektionen über 2000 Mitglieder mit gesamtthaft mehr als 10 000 Beschäftigten.

dieses Artikels 725: Sie sind überschuldet, oder sie führen das Unternehmen weiter und hoffen, diese Unterbilanz mit künftigen Gewinnen wettmachen zu können. Kommt es so weit, dass die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, fordert der Gesetzgeber vom Unternehmen – genauer vom Verwaltungsrat – eine unverzügliche Zwischenbilanz in zwei Varianten: Zu Fortführungswerten und zu Veräusserungswerten. Diese Zwischenbilanzen müssen einem zugelassenen Revisor vorgelegt werden. Bestätigt sich, dass die Gesellschaft gemäss den

beiden Zwischenbilanzen überschuldet ist, muss der Verwaltungsrat gemäss OR das Gericht benachrichtigen und die Bilanz deponieren. Bleibt der Verwaltungsrat untätig, obliegt der Revisionsstelle das Recht beziehungsweise die Pflicht, diesen Schritt für den Verwaltungsrat zu tun. Das Gericht prüft die deponierte Bilanz und eröffnet bei einer effektiven Überschuldung den Konkurs. Mit einem Vorbehalt: Es kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht. Allerdings trifft das Gericht in

diesem Fall Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens und kann einen Sachwalter einsetzen und dessen Befugnisse gegenüber dem Verwaltungsrat festlegen.

Ein weiterer häufiger Grund für eine Schieflage des Unternehmens ist die Zahlungsunfähigkeit. Wenn eine Gesellschaft also über keine oder zu wenig liquide Mittel verfügt, um ihre offenen und fälligen Verpflichtungen zu bezahlen. Auch hier sollte die Buchhaltung als Führungs-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument zur Frühwarnung dienen. Wenn die gesetzliche Revisionsstelle diese Buchhaltung im Rahmen der eingeschränkten Revision prüft, würdigt sie auch die Unternehmensfortführung (Going Concern). Mittels Budget und Liquiditätsplanung überprüft der Revisor, ob die Einschätzung des Verwaltungsrats, nämlich die nächsten zwölf Monate zu überleben, plausibel ist. Ist die Insolvenz gegeben, erklärt sich eine juristische Person beim zuständigen Gericht als zahlungsunfähig und ersucht um Eröffnung des Konkurses.

Früherkennung

Der Blick auf die Regelung im OR zeigt, dass der Revision eine nicht unbedeutende Rolle zukommt. Sie kann ein wichtiges Element der Früherkennung sein – im Idealfall, bevor die erste der oben skizzierten Phasen überhaupt eintritt. Auch als Sicherungselement übernimmt die Revisionsstelle wertvolle Aufgaben. Dies geschieht in der Sache selber, indem sie die finanzielle Schieflage offiziell feststellt beziehungsweise bestätigt, benennt und gemäss ihren Anzeigepflichten eventuell subsidiär dem Gericht meldet. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Schadensbegrenzung (mit Blick auf Mitarbeitende, Gläubiger, Sozialversicherungen u.a.) getan.

Überdies ist mit der Revisionsstelle eine Instanz vorhanden, die dem Verwaltungsrat als Sparringpartner zur Verfügung steht und ihn auf seine Pflichten und die damit verbundenen Haftungsrisiken (finanziell, strafrechtlich) aufmerksam macht. Die Erfahrung zeigt, dass in kleineren und Familienunternehmen nicht alle Verwaltungsräte über das adäquate Wissen verfügen, damit sie in einer solchen Situation durch gesetzeswidriges «Weiterwursteln» nicht selber in Schieflage geraten.

Eine AG, GmbH oder Genossenschaft, die nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat, kann gemäss geltendem Recht gänzlich auf die Revision verzichten. Mit diesem «Opting-out» spart sich das Unternehmen den Aufwand und die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses. Bei Neugründungen und bei bestehenden Unternehmen ist heute eine Tendenz

zum Opting-out zu verzeichnen, die beunruhigt. Denn über den dargelegten Früherkennungs- und Sicherungsaspekt im Zusammenhang mit einer Firmensanierung hinaus bringt der Verzicht auf die Revision für die Unternehmensführung weitere Risiken. Etwa dann, wenn sich Fehler in die Abschlüsse einnistern, die bei der Prüfung von Anfang an festgestellt würden.

Zudem schafft die objektive Beurteilung des Jahresabschlusses durch eine externe Revisionsstelle ganz grundsätzlich Vertrauen: Bei Steuerbehörden und bei Sozialversicherungen, bei der Beschaffung von Darlehen oder Bankkrediten und auch im Kontext einer Nachfolgeregelung oder eines Firmenverkaufs.

Christian Nussbaumer, dipl. Treuhandexperte, Horgen, leitet das Schweizerische Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) des Schweizerischen Treuhandverbands Treuhand Suisse.

ANZEIGE

Opting Out

Einfach gesagt:
Rechnen können wir selber, deshalb sparen wir uns die Revisionsstelle.

Wirtschaftsprüfungen führen unsere Experten mit und bei unseren Kunden auf einer partnerschaftlichen Basis durch. Unsere Arbeit soll Sie unterstützen, nicht überfordern. Deshalb spricht Grant Thornton in allen Wirtschaftsprüfungsangelegenheiten Ihre Sprache.

grant-thornton.ch

Grant Thornton
An instinct for growth™